

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-777/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.04.2023/31.05.2023
Beschlussfassung der Schmutzwassergebührensatzung	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Abwasserverordnung (AbwV)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Neufassung der

“Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung“ (Schmutzwassergebührensatzung)

für ihre Ortsteile Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz).

Die Satzung tritt einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 1. Tag des darauffolgenden Monats in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der rechtlich notwendigen Anpassungen durch Veränderung der Rechtsgrundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) war die Erarbeitung der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Südharz notwendig und liegt nun in Form einer Neufassung zur Beschlussfassung vor. Wesentliche inhaltliche Änderungen waren nicht erforderlich.

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Investition/ Produktkonto			

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	8.12.2017
----------------------------------	-----------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 15

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
13	1	1

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

